

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Freitag 25.10.2024/ Ausgabe 43 / Jahrgang 1

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung der Stadt Elsterberg

Seite 2

Impressum

Seite 5

Wahlbekanntmachung der Stadt Elsterberg

1. Am Sonntag, dem **10. November 2024**, finden
 - die **Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Elsterberg** und
 - die **Neuwahl zum Ortschaftsrat** in der Ortschaft Coschütz statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Elsterberg ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1	Schulzentrum Zimmer 3 Wallstr. 16, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 2	Schulzentrum Zimmer 4 Wallstr. 16, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 3	Gasthof Noßwitz, Noßwitz 13, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 4	Bürgerhaus Görschnitz, Görschnitz 34, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 5	Feuerwehrhaus Kleingera, Am Teich 1, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 6	Kulturhaus Coschütz, Friedensstr. 38, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 7	Feuerwehrhaus Cunsdorf, Cunsdorf 28, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 8	Feuerwehrhaus Losa, Dorfanger 6a, 07985 Elsterberg	barrierefrei
Wahlbezirk 9	Bürgerhaus Scholas, Talstr. 8, 07985 Elsterberg	barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **20. Oktober 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen am Wahltag um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg Zimmer 12 (nicht barrierefrei) zusammen. Um 18:00 Uhr erfolgt an gleicher Stelle die Ergebnisermittlung des Briefwahlergebnisses.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Stadtratswahl** sind von hellgrüner Farbe und die für die **Ortschaftsratswahl Coschütz** von gelber Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der **Neuwahl des Stadtrates und Ortschaftsrates Coschütz**

Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Bei der Neuwahl des Stadtrates der Stadt Elsterberg findet **Verhältniswahl** statt. Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren). Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Im Ortsteil Coschütz findet bei der Neuwahl des Ortschaftsrates eine **Mehrheitswahl** statt, da nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a. eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 - b. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.
5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
6. Wer einen **Wahlschein für die Neuwahl des Stadtrats-/ Ortschaftsrats** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises / Wahlgebiets in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Zusammenfassend bedeutet dies:

- bei Wahlberechtigung für den Stadtrat das Gebiet der Stadt Elsterberg
 - bei Wahlberechtigung den Stadtrat und den Ortschaftsrat Coschütz das Gebiet der Ortschaft Coschütz
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 3 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Elsterberg, 25.10.2024

Axel Markert
Bürgermeister
Stadt Elsterberg

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 2 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert